

# STATUTEN DES FC STADTVERWALTUNG

## KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen FC Stadtverwaltung Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Verein wurde am 13. Januar 2011 gegründet.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

### Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Fussballsports.
2. Er fördert die Vernetzung der Mitarbeitenden der Stadt Winterthur sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind **rot / weiss**.

## KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliederkreis

1. Der Verein besteht aus natürlichen Personen.
2. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Mitglieder des Stadtrates der Stadt Winterthur
  - b) Mitglieder des Stadtparlamentes der Stadt Winterthur
  - c) Mitarbeitende der Stadtverwaltung Winterthur
  - d) Personen, die der Stadt Winterthur oder deren Mitarbeitenden verbunden sind und von einem Vereinsmitglied empfohlen werden

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Anwärter:innen

### Art. 6 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglied ist, wer regelmässig am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt.
2. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

### Art. 7 Passivmitglieder

1. Passivmitglied ist, wer nicht aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teilnimmt.
2. Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

## **Art. 8 Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht hat.
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und sind stimm- und wahlberechtigt.

## **Art. 9 Anwärter:innen**

1. Personen, die neu in den Verein eintreten möchten, gelten bis zur definitiven Aufnahme als Anwärter:innen.
2. Anwärter:innen können am Vereinsleben sowie am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
3. Anwärter:innen sind nicht stimm- und nicht wahlberechtigt.

## **Art. 10 Aufnahme**

1. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme.
3. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung.
4. Mit der definitiven Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins.

## **Art. 11 Übertritt**

1. Der Wechsel zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft ist jederzeit möglich.
2. Übertritte sind dem Vorstand mitzuteilen.

## **Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 13 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.
2. Der Austritt wird jeweils auf das Ende des Kalenderjahres wirksam.

## **Art. 14 Mitgliederbeiträge**

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. April des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.
3. Bei einem unterjährigen Wechsel zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung oder Nachbelastung.
4. Anwärter:innen sind bis zur definitiven Aufnahme von der Beitragspflicht befreit.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Lernende sind während der Dauer ihrer Ausbildung beitragsfrei.
7. Vollzeit-Studierende schulden den halben Jahresbeitrag.
8. Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.
9. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge erlassen.

## **Art. 15 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - a) schwere oder wiederholte Verletzung der Statuten
  - b) grobes vereinswidriges Verhalten
  - c) wiederholte Nichtzahlung von Mitgliederbeiträgen trotz Mahnung
3. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören.
4. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

## **KAPITEL 3: ORGANE DES VEREINS**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

## **KAPITEL 4: GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 17 Stellung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 18 Ordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

### **Art. 19 Anträge**

1. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Statutenänderungen unterliegen Art. 33.

### **Art. 20 Zuständigkeiten**

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahlen
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Behandlung von Ausschlüssen

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) weitere ihr zugewiesene Geschäfte

### **Art. 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mindestens jedoch zehn Personen.
2. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
4. Abstimmungen erfolgen offen, geheime Abstimmungen auf Verlangen der Mehrheit.

### **Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung**

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## **KAPITEL 5: VORSTAND**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a) Präsident:in
- b) Vizepräsident:in
- c) Aktuar:in
- d) Kassier:in
- e) Trainer:in
- f) weitere Mitglieder nach Bedarf

### **Art. 24 Organisation**

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind wählbar.
2. Mehrere Funktionen können in einer Person vereinigt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien:
  - a) Präsident:in und Kassier:in in Finanzangelegenheiten
  - b) Präsident:in und Vizepräsident:in in allen übrigen Angelegenheiten

### **Art. 25 Aufgaben**

Der Vorstand:

- a) führt den Verein
- b) setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um
- c) organisiert den Spiel- und Trainingsbetrieb
- d) vertritt den Verein nach aussen

## **Art. 26 Aufgaben der Kassierin / des Kassiers**

1. Die Kassierin oder der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen.
2. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Führung der Vereinsbuchhaltung
  - b) Einzug der Mitgliederbeiträge
  - c) Verwaltung der Vereinskonten
  - d) Abwicklung des Zahlungsverkehrs
  - e) Erstellung der Jahresrechnung
  - f) Vorlage der Jahresrechnung an den Vorstand und die Generalversammlung

## **KAPITEL 6: RECHNUNGSREVISION**

### **Art. 27 Rechnungsrevision**

1. Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor.
2. Die Revision prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

## **KAPITEL 7: TRAININGS- UND SPIELBETRIEB**

### **Art. 28 Organisation**

1. Die Trainer:innen sind für den Trainingsbetrieb zuständig.
2. Spiele und Turniere werden durch den Vorstand organisiert.
3. Bei Bedarf können externe Spieler:innen eingesetzt werden.

## **KAPITEL 8: FINANZEN**

### **Art. 29 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen
- c) Spenden und Sponsoring
- d) Erträgen aus Veranstaltungen

### **Art. 30 Ausgaben**

Die Ausgaben umfassen insbesondere:

- a) Vereins- und Spielbetrieb
- b) Veranstaltungen
- c) Ausrüstung
- d) Administrative Kosten
- e) Angemessener Betrag für das jährlich stattfindende Vorstandessen, der im Rahmen des an der Generalversammlung kommunizierten Kostendachs liegt.

## **Art. 31 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 9: DATENSCHUTZ**

### **Art. 32 Datenschutzregelung**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum können von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.
3. Name, Kontaktangaben, Funktion und Bild von Vorstandsmitgliedern, können auf der Website des Vereins publiziert werden.
4. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen der Vereinstätigkeit (z.B. Anmeldung für Turnier oder Spiel) und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
5. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.
6. Die Einwilligung der Mitglieder zur Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen wird schriftlich eingeholt.

## **KAPITEL 10: STATUTENÄNDERUNG**

### **Art. 33 Statutenänderung**

1. Über Änderungen der Statuten beschliesst die Generalversammlung.
2. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Änderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern vollständig im Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
4. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

## **KAPITEL 11: AUFLÖSUNG**

### **Art. 33 Vereinsauflösung**

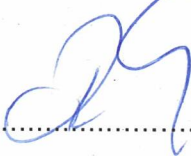
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine ausserordentliche Generalversammlung.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
4. Das Vereinsvermögen fällt an einen gemeinnützigen oder sportlichen Zweck.
5. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

## KAPITEL 12: INKRAFTTRETEN

Winterthur, 6. März 2026

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06.03.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Der Präsident: Daniel Bugeđa



.....

Der Vize-Präsident Philippe Häderli



.....

### Revisionen:

13.01.2011	Gründung FC Stadtverwaltung
29.01.2016	Art. 18 dem Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht)
25.01.2019	Art. 18 Kategorien Vorstandsmitglied neu definiert
06.03.2026	Totalrevision (u.a. allgemeine Aktualisierung, genderneutrale Formulierung und Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben)